

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 46

Artikel: Vom Sparen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ersteres viel einfacher gemacht werden könnte und letzteres überhaupt nicht notwendig sei.

Wäre es nicht viel einfacher, wenn der Vereinssekretär zu Handen der Kreiskommandos eine Liste ausfertigen würde von allen denjenigen, die ihre Schießpflicht in der betr. Gesellschaft erfüllt haben? Fürwahr, diese wäre gewiß handlicher für die Spedition als ein Haufe von 20 bis 1364 Dienst- und Schießbüchlein. Oder noch besser, warum läßt man nicht den Schießbericht einen kleinen Umweg machen? Der Schießbericht ist das zuverlässigste Aktenstück in dieser Sache. Er wird auf Grund der Standblätter vom Vereinssekretär ausgefertigt und ist in der Regel von 3 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, wird mitsamt den Standblättern und dem Mitgliederverzeichnis der Schießkommission eingesandt, dort vom kontrollierenden Mitglied und dem Präsidenten geprüft und unterfertigt und erlangt so unantastbare Rechtskraft. Auf Grund dieses Aktenstückes zahlt dann auch die Eidgenossenschaft ihre Subsidien aus. Und dieses Aktenstück sollte nun weniger zuverlässig sein für Sektionschef und Kreiskommando? Oder sollte das unbeglaubliche Schießbüchlein zuverlässiger sein? Damit die beiden Behauptungen aber genügend Zeit hätten, ihre Notizen zu machen, könnten ganz gut die Schießberichte jeweilen schon am 1. September abgegeben werden.

Aber wer soll dann die Eintragungen der Schützengesellschaften überwachen? — Das soll derjenige tun, der das größte Interesse daran hat, und das ist der Schütze selbst. Das Dienstbüchlein ist ja auch nichts anderes als ein Quittungsbüchlein für Dienstleistungen oder Zahlungen, für An- und Abmeldungen, für Eintheilungen und Versetzungen u. s. f. und als solches eigens bestimmt für die Hand des Mannes. Mit dem Schießbüchlein verhält es sich ähnlich. Jedermann würde es gewiß lächerlich finden, wenn das Postamt eine eigene Stelle schaffen würde zur Kontrolle der Quittungsbücher für Posteinzahlungen, und wir finden, es sei ebenso lächerlich, hier den Militär zu bevormunden, statt ihn allein verantwortlich zu machen. Uebrigens werden auch gar keine andern Eintragungen noch besonders kontrolliert als diejenigen der Schützengesellschaften. Da stehen in einem Dienstbüchlein die Resultate der Rekrutenprüfungen, und keine Oberbehörde hat diese kontrolliert. Da steht: 1896, Bern, Ersatz, Bohren — und niemand hat dies kontrolliert. Da steht: 1897, Colombier, Rekrutenschule, 55 Tage, Oberleutnant Günther — und niemand hat dies kontrolliert. Da steht: 1898, Chur, Spital, Dr. Köhl, Spitalarzt — und wieder keine kontrollierende Oberbehörde. Einzig die Schützengesellschaften behandelt man mit Mißtrauen. Ob das bis dahin nötig gewesen sei, lassen wir dahingestellt. Heute aber ist das nicht mehr nötig, und es haben diese Gesellschaften mit der neuen Militärorganisation auch

eine ganz andere Bedeutung erlangt. Und was die Schießbüchlein anbetrifft, so können jene Beamten auch gar nichts anderes kontrollieren als die Sauberkeit der Eintragung, da sie ja gar keine Originalstücke in Händen haben. Es ist ja klar, daß, wenn eine Gesellschaft betrügen will, so fälscht sie nicht die Abschriften, sondern das Quellenmaterial, und das sind die Standblätter. Darum ist niemand im Falle, eine eigentliche, sachliche Kontrolle ausüben zu können, als die Schießkommissionen, und diese bleiben unangefochten. Die Schießkommissionen aber werden bezeugen, daß, wenn böser Wille vorliegt, keine Kontrolle scharf genug sein kann, um Beträgereien ganz zu verhindern, und daß schließlich doch alles eine Vertrauenssache ist. Wem man aber eine Vertrauenssache anvertraut, dem muß man auch eine Vertrauensstellung einräumen. •

Auf Grund unserer Ausführungen möchten wir daher verlangen: Die Kontrolle von Dienst- und Schießbüchlein durch Sektionschef und Kreiskommando in betreff der Eintragungen über die Schießpflicht ist abzuschaffen. Dafür soll ihnen der amtliche Schießbericht unterbreitet werden. Der Schütze selbst aber wird für die Richtigkeit jener Eintragungen verantwortlich gemacht.

Wir empfehlen diese Anregung den zuständigen Behörden zur Prüfung und Einführung und versichern sie zum voraus des Dankes der Schützen und Schützengesellschaften, der Sektionschefs und Kreiskommandanten und nicht zuletzt der Postbeamten.

A. H.

Vom Sparen.

(Eingesandt.)

Die Tageszeitungen berichten, es sei die Budget-Vorlage des Schweiz. Militärdepartements zurückgewiesen worden mit der Einladung, eine neue zu machen, die eine Million weniger Ausgaben vorsieht.

In den Nummern 28 und 30 der Militärzeitung brachten Sie Artikel, die „Vom Sparen“ handelten. Gestatten Sie mir ergänzend noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, wo sehr viel gespart werden könnte, ohne die Kriegstüchtigkeit der Armee zu gefährden; jedes Sparen, das diese gefährdet, ist sinnlose Verschwendug. Kein Kenner der Verhältnisse wird leugnen, daß das Aushebungsgeschäft sehr große Summen verschlingt.

Meines Wissens haben weder Deutschland, noch Oesterreich, noch Frankreich, noch Italien eine pädagogische Prüfung, und es ist ein offenes Geheimnis, daß die Turnprüfung nur deshalb eingeführt worden ist (und zwar auf

Drängen der Turnvereine), um den Turnver-
einen mehr Leute zuzuführen.

Mit Interesse habe ich in den letzten Jahren diese Turnprüfung verfolgt und die meisten Aushebungsärzte, mit denen ich gesprochen, waren der Meinung, daß diese Turnprüfung in militärischer Beziehung gar keinen Wert habe. Die Resultate waren nur da gute, wo die jungen Leute sich vorher auf die Prüfung hin geübt hatten: anderseits konnte konstatiert werden, daß kräftige Leute, die z. B. 2 Zentner mit Leichtigkeit auf dem Rücken bergauf tragen, nicht imstande waren, die 17 kg schwere Hantel mit der Rechten viermal zu heben. Daß ferner viele Bauern, die sehr gute Kavalleristen abgeben, vor der Rekrutenschule nicht imstande sind, den bei der Turnprüfung geforderten Dauerlauf gut zu bestehen, dürfte wohl allgemein bekannt sein. Die jungen Leute haben entschieden nicht überall Gelegenheit, in Turnvereine einzutreten, und wenn sie später nicht mehr turnen, so ist sowieso der Nutzen ein sehr kleiner, viel nützlicher für die körperliche Entwicklung des Rekruten ist das Turnen von der ersten Schulkasse an, das jetzt durch das Bundesgesetz für die ganze Schweiz obligatorisch erklärt worden ist.

Was nun endlich die pädagogische Prüfung anbelangt, so soll der Hauptzweck der sein, daß der Bund auf diese Weise eine Kontrolle über die Elementarschulbildung in den Kantonen üben könne.*). Da dieser Zweck mit dem Militärwesen nicht im Zusammenhange steht, so hat er als solcher auch keinen Einfluß auf die Militärtauglichkeit. Lassen wir aber trotzdem diesen Zweck gelten, so ist Folgendes zu konstatieren: Dieser Zweck kann gegenwärtig auch so erreicht werden, daß der Bund Einsicht nimmt in die Berichte der kantonalen Schulinspektoren oder die Schule gibt dem Sektionschef den Schulausweis mit den Abgangsnoten. Die Aerzte der

*). Das Absonderliche, aber gleichzeitig in gewisser Richtung Kennzeichnende dieser pädagogischen Rekrutaprüfung ist, daß an derselben alle Rekruten ohne Ausnahme teilnehmen, und zwar diejenigen, die höhere Mittelschulen bis zum wohlbestandenen Maturitätsexamen besucht, ganz gleich wie diejenigen, die nur Elementarschulausbildung genossen haben, und die einen wie die andern müssen ganz die gleichen Aufgaben im Rechnen, in Aufsatz und Vaterlandskunde lösen. Dadurch wird aber auch der Zweck dieser Prüfung: Konstatiert des erreichten Grades der Volkschulausbildung in den verschiedenen Kantonen, gefälscht. Die Kantone mit großen Städten und größerem allgemeinem Wohlstand stellen einen größeren Prozentsatz Rekruten, die Mittelschulen besucht haben und daher bei der Prüfung die Note gut oder sehr gut erhalten, als andere Kantone, in denen der Wohlstand geringer ist und auch sonst größere Schwierigkeiten für den Besuch von Mittelschulen bestehen. Das Prüfungsergebnis dieses größeren Prozentsatzes junger Leute, die Mittelschulbildung genossen, beeinflußt naturgemäß in hohem Grade die Rangordnung der betreffenden Kantone im Ergebnis der allgemeinen Volksschul-Ausbildung, die durch die pädagogische Rekrutaprüfung konstatiert werden soll.

Die Redaktion.

Untersuchungskommission sehen auch ohne pädagogische Prüfung, ob ein Rekrut die nötige Intelligenz besitzt und dann kann ja der Rekrut immer noch nach Beobachtung in der Rekrutenschule heimgeschickt werden. Die Statistik der Prüfungen ergibt, daß mit kleinen Abänderungen immer die gleichen Kantone zurückbleiben. Anno 1875 ff. hat die pädagogische Prüfung entschieden gute Früchte gezeitigt: jetzt hat sie sich überlebt, und daß man vom militärischen Standpunkte ohne sie auskommt, beweist uns doch Deutschland zur Genüge.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß durch den Wegfall der pädagogischen und der Turnprüfung das Rekrutierungsgeschäft in viel kürzerer Zeit abgewickelt werden könnte, was nach Einführung der im Wurf liegenden neuen Truppenordnung mit ihren großen Divisionen sein müßte, wenn man nicht in der gleichen Division an zwei Orten zugleich rekrutieren lassen will. Meine These lautet somit folgendermaßen: Man kann viel Geld sparen, ohne der Kriegstüchtigkeit zu schaden, wenn man die pädagogische Prüfung abschafft, die sich überlebt hat und die man gut ersetzen kann, und ebenfalls die Turnprüfung, die infolge des Turnens von der ersten Schulkasse an überflüssig geworden ist.

Eidgenossenschaft.

Militärischer Dauer- und Patrouillenritt. Samstag den 26. und Sonntag den 27. November findet von Bern ausgehend ein Patrouillenritt in drei Serien für Offiziere und Unteroffiziere und Soldaten des Dragonerregiments Nr. 3 statt, an dem sich auf Wunsch des Kommandanten auch die Offiziere und Mannschaften der Guidenkompagnie Nr. 3 beteiligen werden. Die Anmeldungen sind in ziemlich erfreulicher Anzahl eingetroffen. Der Start findet jeweilen morgens 8 Uhr von der Reitschule aus statt, wo auch das Endziel des Patrouillenrittes aufgestellt ist. Für die besten Resultate jeder Serie sind Ehrenpreise ausgesetzt, ebenso sind drei Konditionspreise vorgesehen für die im besten Zustande vom Ritt heimkehrenden Pferde. Sämtliche Reiter, die innert der vorgesehenen Maximalfrist am Ziele eintreffen, erhalten eine silberne Erinnerungsmedaille.

Mutationen im Offizierskorps des Kantons Appenzell A.-Rh. Zum Oberleutnant wurde befördert: Leutnant Schmidheiny Albert in St. Gallen.

Ausland.

Frankreich. Neues Feldartillerie-Reglement. La France militaire Nr. 8087 kündet an, daß die Feldartillerie in diesem Monat mit einem neuen Reglement versehen werden wird, das unter Vorsitz des Generals Barrau von einer aus Offizieren aller Waffen bestehenden Kommission ausgearbeitet wurde.

(Milit. Wochensbl.)

Frankreich. Leichte Schanzeugwagen. Die neuen leichten Schanzeugwagen, mit denen die Infanterieregimenter ausgerüstet werden sollen, haben zwei Räder und nehmen dieselbe Zahl an Schanzeug auf wie die alten Fourgons, bei einer geringen Vermehrung der Reservestücke. Infolge des Wegfalls der Bataillonsmunitionswagen werden die Sprengstoffkästen ebenfalls auf den leichten Schanzeugwagen untergebracht, die auch Reservedeichseln und ein Reserverad mit sich führen. (Milit. Wochensbl.)